



**Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“
- Stiftung des öffentlichen Rechts -
mit dem Sitz in Horgau,
erlässt für die katholische Kindertageseinrichtung „St. Martin“**

die folgende

K I N D E R T A G E S E I N R I C H T U N G S O R D N U N G

Präambel

Die katholische Kindertageseinrichtung „St. Martin“ (auch „**Kath. Kindergarten St. Martin Horgau**“ genannt) ist eine Einrichtung der katholischen Kirche. Trägerin ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“. Auf dem Hintergrund des christlichen Menschen- und Weltbildes bietet die Kindertageseinrichtung einen Raum, in dem Kinder vertrauensvoll in das Leben hineinwachsen können. Sie legt ein besonderes Augenmerk auf eine wertorientierte Persönlichkeitsentwicklung und religiöse Erziehung im Sinne einer ganzheitlichen Bildung.

Für deren Eltern und Familien ist die Kindertageseinrichtung Unterstützung und Bereicherung. Die katholische Kirche leistet hiermit einen Dienst an Familien und gestaltet langfristig Gesellschaft und Zukunft mit. Als Teil der Pfarrgemeinde wird die Einrichtung von dieser unterstützt und eröffnet die Möglichkeit, des Hineinwachsens in die Glaubensgemeinschaft. Die Kindertageseinrichtung „St. Martin“ ist offen für Kinder aus Familien anderer Glaubensüberzeugungen und achtet diese. Von den Eltern wird erwartet, dass sie die religiöse Prägung der Einrichtung respektieren.

Die Kindertageseinrichtung „St. Martin“ wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, derzeit insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (BayKiBiG) und seiner Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), geführt.

§ 1

[Aufgaben der Kindertageseinrichtung]

Die Kindertageseinrichtung unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung unter Orientierung am bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan sowie den Empfehlungen zur pädagogischen Arbeit in bayerischen Horten. Damit erfüllt sie einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt die Kindertageseinrichtung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Sie berät die Eltern in Erziehungsfragen. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ ist als Trägerin verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2

[Aufnahmevoraussetzungen]

(1) Die im Einzugsbereich der Kindertageseinrichtung wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in die Einrichtung aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmeberechtigung reicht. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der politischen Gemeinde Horgau haben, können ergänzend aufgenommen werden, sofern die Aufenthaltsgemeinde die Förderung übernimmt und die Sitzgemeinde hierzu ihr Einverständnis erteilt.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt anhand eines vorher festgelegten Kriterienkatalogs durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“, die die Entscheidung an die Einrichtungsleitung delegieren kann.

Sie hat billigem Ermessen zu entsprechen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn eines Betreuungsjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

(4) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit, in der u. a. festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist, beträgt 8 Wochen. In dieser Zeit kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 3

[Anmeldung]

Die Anmeldung (Antrag auf Aufnahme) erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern. Zur Anmeldung wird in der Regel ein Termin an einem Samstag im Frühjahr für das kommende Betreuungsjahr angeboten. Der Termin wird rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung, Publikation auf der Internetseite der Kindertageseinrichtung und Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde Horgau bekannt gemacht.

§ 4

[Aufnahmevertrag/Betreuungsvertrag]

Der Aufnahmevertrag wird grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr geschlossen und verlängert sich für Kinder, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Horgau haben, stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor

Ablauf mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Betreuungsjahres gekündigt wird. Einer Kündigung des Aufnahmevertrages nach Satz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Schluss des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt.

Aufnahmeverträge für Kinder, die ihren Wohnsitz **nicht** im Gebiet der Gemeinde Horgau haben, sind auf ein Betreuungsjahr befristet. Über eine ggf. erforderliche Verlängerung ist jeweils bis 01. Juni zu entscheiden.

§ 5

[Betreuungsjahr]

Das Betreuungsjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 6

[Öffnungszeiten, Nutzungszeiten]

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ nach Anhörung der Einrichtungsleitung und des Elternbeirats festgelegt. Auch werden Kernzeiten für pädagogisches Arbeiten, in denen die Kinder in der Einrichtung anwesend sein müssen, festgelegt.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

(3) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, die Kernzeiten einzuhalten. Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden. Im Falle wiederholter, verspäteter Abholung ist die Kindertageseinrichtung berechtigt, für den hierfür anfallenden Personaleinsatz Schadensersatz zu verlangen. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

Die Eltern können die benötigte tägliche Nutzungszeit innerhalb der Grenzen der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Kernzeiten frei wählen.

Es gelten folgende Mindestnutzungszeiten:

- 10 Wochenstunden für Kinder unter 3 Jahre im Falle eines Platzsharings in der Krippe,
- ansonsten 20 Wochenstunden.

Die Nutzungszeiten sind für die jeweiligen Wochentage verbindlich festzulegen. Krippenkinder werden nur dann aufgenommen, wenn 5 Wochentage gebucht werden oder der Kindergartenplatz durch Platzsharing unter Beachtung der Mindestnutzungszeit von jeweils 10 Wochenstunden und an allen Wochentagen voll ausgenutzt wird (z.B. Buchung Mo+Di Kind 1 und Mi+Do+Fr Kind 2)

Die gewählte Nutzungszeit und der Umfang der Teilnahme an der Mittagsverpflegung gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr. Den Eltern ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit bzw. Mittagsverpflegung möglich

- mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende
- ohne Wahrung einer Ankündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Das Änderungsverlangen hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen.

§ 7

[Schließzeiten, Ferienordnung]

(1) Die Tage, an denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres schriftlich oder durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel geschlossen während der Weihnachtsschulferien und bis zu 3 Wochen während der Sommerschulferien.

(3) Muss die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ die Kindertageseinrichtung aus dringenden betrieblichen Gründen vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe liegen vor wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb der Einrichtung nicht gesichert werden kann.

(4) Ist die Kindertageseinrichtung aus einem der in Abs. 1, 2 oder 3 genannten Gründe ge-

schlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 8

[Elternbeitrag]

(1) Der Elternbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes.

(2) Der jährliche Elternbeitrag wird in **12** monatlichen Beträgen erhoben.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus entsprechend der Anlage 2 zum Betreuungsvertrag (Elternbeitragsvereinbarung) zu entrichten. Der Beitrag wird durch die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrags vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ hört den Elternbeirat bei der Festlegung des neuen Elternbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

Der Elternbeitrag beträgt für die Zeit **ab 01.09.2020** monatlich pro Kind

a) Für Kinder unter 3 Jahre in der Krippengruppe bei einer durchschnittlichen täglichen Nutzungszeit von:

bei Platzsharing

2 Stunden	112,17 EURO
>2 bis 3 Stunden	126,20 EURO
>3 bis 4 Stunden	140,22 EURO

ansonsten

>4 bis 5 Stunden	154,24 EURO
>5 bis 6 Stunden	168,26 EURO
>6 bis 7 Stunden	182,28 EURO
>7 bis 8 Stunden	196,30 EURO
>8 bis 9 Stunden	210,33 EURO

Abweichend hiervon beträgt der Elternbeitrag im ersten Monat (Eingewöhnungsphase) unabhängig von der Nutzungszeit pauschal 110,00 EURO.

b) Für Kinder über 3 Jahre (unabhängig von der Art der Gruppe) und Kinder unter 3 Jahre außerhalb der Krippe bei einer durchschnittlichen täglichen Nutzungszeit von:

4 Stunden	87,64 EURO
>4 bis 5 Stunden	96,40 EURO
>5 bis 6 Stunden	105,16 EURO
>6 bis 7 Stunden	113,93 EURO
>7 bis 8 Stunden	122,69 EURO
>8 bis 9 Stunden	131,48 EURO

Vermindert sich die ursprünglich zum 01.09. des jeweiligen Betreuungsjahres vereinbarte Buchungszeit, vermindert sich der ursprüngliche Beitrag nicht.

Für Kinder, die nicht im Gebiet der politischen Gemeinde Horgau wohnen, kann sich der Elternbeitrag gegebenenfalls erhöhen.

Mittagsverpflegung

Das pauschale **monatliche** Entgelt beträgt:

- 14,00 EURO/Wochentag¹
(Kinder **über** 3 Jahre)
- 7,00 EURO/Wochentag
(Kinder **unter** 3 Jahre)

Nach einer ununterbrochenen Abwesenheit in der Einrichtung von mehr als 30 Kalendertagen entfällt die Pauschale für die Mittagsverpflegung.

Ab der zweiten von den Eltern veranlassten Änderung der Buchungsvereinbarung (Zeiten oder Essen) innerhalb eines Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € je Änderung erhoben.

Ein vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährter Zuschuss wird auf den Elternbeitrag angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Elternbeitrags (ohne Entgelt für Essen) begrenzt.

§ 9

[Beitragsermäßigung]

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird für das ältere Kind/die älteren Kinder eine Ermäßigung des Elternbeitrags in Höhe von jeweils 25,00 EURO gewährt.

¹ Z.B. Mittagsverpflegung ist für Mo, Di und Mi. (=3 Wochentage) vereinbart.
Monatliche Pauschale:
14,00 EUR x 3 = 42,00 EUR

§ 10

[Aufsichtspflicht]

(1) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Betreuungsvertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.

(3) Die Aufsichtspflicht der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Einrichtung betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Einrichtung obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein oder in Begleitung eines Geschwisterkindes in die Kindertageseinrichtung kommt bzw. nach Hause geht.

(5) Soll ein Kind den Heimweg alleine oder in Begleitung eines Geschwisterkindes antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.

(6) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Einrichtungsleitung schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 11

[Mitwirkungspflichten der Eltern]

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Einrichtung bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternveranstaltungen regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12

[Krankheitsfälle]

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) der Meldepflicht unterfallen, wie z.B. Botulismus, Cholera, Diphtherie, akute Virushepatitis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Masern, Meningitis sowie Lausbefall. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Das als **Anlage** zum Betreuungsvertrag beigefügte Merkblatt (Belehrung zum Infektionsschutzgesetz) ist Bestandteil dieser Kindertageseinrichtungsordnung.
- (2) Kinder, die krank oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern.
- (3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Dies betrifft insbeson-

dere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 13

[Versicherungsschutz, Mitteilungspflichten, Haftung]

- (1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen der Einrichtung holt die Einrichtungsleitung die Zustimmung der Eltern ein.
- (3) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.
- (4) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 14

[Beendigung des Aufnahmevertrages]

- (1) Der Aufnahmevertrag ist für die Eltern während des Betreuungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. April und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Umzug, möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

Einer Kündigung durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (2) Die Trägerin kann den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint, das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
- die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Die Parteien können den Aufnahmevertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

§ 15 [Datenschutz]

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 16 [Ergänzende Regelungen]

Die von oder im Namen der katholischen Pfarrkirchenstiftung „St. Martin“ ergänzend getroffenen Regelungen, z.B. Hausordnung, Aufnahmekriterien, Kernzeiten, Schließzeiten etc. sind Bestandteil dieser Ordnung für Kindertageseinrichtungen und von den Beteiligten zu beachten.

§ 17 [Inkrafttreten]

Diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen tritt mit dem 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Kindertageseinrichtungen in der ab 1. September 2019 geltenden Fassung außer Kraft.

Horgau, den 9. März 2020

Karlheinz Reichhart, Pfr.
(Kirchenverwaltungsvorstand)

Anton Wiedemann
(Kirchenpfleger)

Erläuterung:

Der in dieser Kindertageseinrichtungsordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht:

- Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, § 1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)
- ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)
- Vormund (§ 1793 BGB)
- Pfleger (§ 1915 BGB).

Kindertageseinrichtung
St. Martin
Greuterstr. 35
86497 Horgau
Tel. 08294/655
kiga.horgau@bistum-augsburg.de
www.kindergarten-horgau.de

Kath. Pfarramt
St. Martin Horgau
Martinsplatz 3
86497 Horgau
Tel. 08294/2852
st.martin.horgau@bistum-augsburg.de